Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 45. Ausgegeben den 5. November 1902.

(1) Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1903 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch, den 1. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin den 14. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(2) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag, den 23. Februar k. Js., und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1903, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Minister der gerichtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(3) Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1902 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 208744202 Mark hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A) durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . 184502475 Mark,

B) durch die betheiligten Preußischen Kreise . 189814359 Mark.

Berlin, den 25. Oktober 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

(4) Tarif für die Verkehrsanstalten der Stadt Fürstenberg a. Oder.

§ 1.

Für die Benutzung des der Stadt gehörigen Theils des Fürstenberger Sees ist zu entrichten:

	Winterhafengeld										Sommerhafengeld								Bemerkungen.
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen								für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen						
			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an				vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an		
			für jeden Tag										für jeden Tag						
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	6	—	8	—	8	
B. Von Schlepp- und Personendampfern																			Zu B und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.
a) bis einschließlich 100 qm des benutzten Flächenraumes	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90	
b) über 100 qm bis einschließlich 300 qm des benutzten Flächenraumes	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	-	-	—	90	1	20	1	20	
c) über 300 qm des benutzten Flächenraumes	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	–	1	05	1	35	1	35	
C. Von kleinen Dampf- und sonstigen Motorbooten, Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes . .	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	3	—	6	
D. Von kleinen nicht durch Dampf oder künstliche Kraft bewegten Booten, Hand- und Fischerkähnen . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—	

§ 2.

Für die Benutzung der städtischen Uferablagen am Ausfluß des Fürstenberger Sees und an der Fährbrücke oder der Fähranstalt zum Löschen oder Laden von Gütern ist zu entrichten:

I. Ufergeld.

A. Zement und Heringe in Fässern für das Faß 4 Pf.
B. Leere Kisten, Körbe und Fässer „ „ Stück 1 Pf.
C. Mauersteine und Dachsteine für das Tausend 10 Pf.
D. Kalk-, Feld- und Pflastersteine für das cbm 4 Pf.
E. Brennholz und Grubenhölzer bis $2^1/_2$ m Länge . . . . für das Raummeter 3 Pf.
F. 1. Inländisches Bau- und Nutzholz, in Stämmen, bearbeitet und unbearbeitet für das cbm 5 Pf.
2. Ausländisches desgleichen „ „ 10 Pf.
3. Eisenbahnschwellen, große „ „ Stück 2 Pf.
desgleichen, kleine . . „ „ 1 Pf.
4. Latten, Schwarten und Stangen für 10 Stück 1 Pf.
5. Bohlen und Bretter. . „ 10 „ 5 Pf.
6. Faschinen . . für das Raummeter 1 Pf.

G. Stein- und Braunkohlen, Preßkohlen, Roheisen, Blei und Zinn in Blöcken, Sand, Erde, Kreide, Thon, Lehm, Dung, Guano, Baumwollensaatmehl, Knochen, Düngemittel, Kartoffeln, Rüben, Schnitzel, Schlempe in Säcken, gebrannter Kalk, Kleie, Futtermittel, Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Spiritus, Torf, Torfstreu, Holzwolle, bearbeitete Steine und Platten:
bei Mengen
1. bis 10000 kg für je 100 kg . . . 1 Pf.
2. über 10000—50000 kg als Gesamtbetrag . . . . . 2 M. — Pf.
3. über 50000—100000 kg als Gesamtbetrag . . . . . . 4 „ — „
4. über 100000 kg als Gesamtbetrag 6 „ — „

H. Alle übrigen Güter (mit Ausschluß explosibler Stoffe) bei Mengen:
1. bis 10000 kg für je 100 kg . . . 2 Pf.

2. über 10000—50000 kg als Gesamtbetrag . . . . . 3 M. — Pf.
3. über 50000—100000 kg als Gesamtbetrag . . . . . 6 „ — „
4. über 100000 kg als Gesamtbetrag 9 „ — „

II. Lagergeld.

Für Güter, welche nach der Ausladung aus dem Schiffe oder vor Einladung in das Schiff länger als 7 Tage auf dem hierzu bestimmten Stapelplatze lagern, für den darauf folgenden Zeitraum:

a) bis zur Dauer von 30 Tagen . . 5 Pf.
b) bei je weiteren 30 Tagen (bis zur Höchstdauer von 180 Tagen) . . . 3 Pf.

für jedes Quadratmeter in Anspruch genommene Lagerfläche.

§ 3.

1. Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch die städtische Hafenverwaltung bestimmt und bekannt gemacht.
2. Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben.

Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, wird das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage seit Beginn der Sommerzeit erhoben.

§ 4.

1. Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden.
2. Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A, B und C aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen.

Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.
3. Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.
4. Die Zahlung des Hafengeldes für die ganze Winterzeit, ebenso wie für die ganze Sommerzeit, hat im Voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen.

Bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winterhafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 5.

1. Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen zu Fürstenberg a. O. verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Fürstenberger Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.
2. Fahrzeuge, welche bereits in einem staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Fürstenberger Hafens während derselben Winterzeit abgabenfrei.

Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarife für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

§ 6.

Das Ufergeld ist sofort nach bewirkter Ein- oder Ausladung, das Lagergeld bei Abfuhr oder Verladung der Güter zu entrichten.

Für die Ermittelung des Gewichts der Güter sind die Originalfrachtbriefe des Schiffers maßgebend.

§ 7.

Abgabenfrei sind:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
2. Schiffsgefäße und Flöße, welche innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Fürstenberger See zum Durchschleusen angemeldet werden und sich im Hafen nicht länger aufhalten, als dies zur Förderung durch die untere Schleuse beziehungsweise zur Weiterfahrt nach der Oder nöthig ist.
3. Schiffsgefäße und Flöße, für welche Hafengeld nach Tagessätzen entrichtet wird, von dem Zeitpunkte an, wo sie zur Förderung durch die untere Schleuse angemeldet sind; jedoch darf die Zeitdauer zwischen Anmeldung und Schleusung nicht mehr als 2 Tage betragen.
4. Handkähne und kleine Fahrzeuge, welche zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen.
5. Die von den Gemeindemitgliedern zu Fürsten-

berg a. O. zum Betriebe der Fischerei und zum Wirthschaftsbedarfe gehaltenen Kähne.

6. Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen.

§ 8.

Angefangene Tarifeinheiten gelten als volle Einheiten. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle zehn Pfennig nach oben abgerundet.

§ 9.

Dieser Tarif tritt am 14. Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt verliert der Tarif für die Benutzung des der Stadt Fürstenberg a. O. gehörigen Theiles des Sees vom 22. Mai 1896 sowie der Tarif für die städtische Uferablage am Seeausfluß bei Fürstenberg a. O. vom 24. September 1892 seine Giltigkeit.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.	In Vertretung.	Im Auftrage.
v. Fehn.	Lohmann.	Hinckeldeyn.

IIIb. 9098. M. d. ö. A.
III. 12347. F. M.
IIa. 4582. M. f. H. u. G.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(1) In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am **15. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76, I hierselbst, die Auslosung von 4 proz. Rentenbriefen (Litt. A—E) und von $3^1/_2$ proz. Rentenbriefen (Litt. L—P), sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 28. Oktober 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Anordnung
über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O.

Gemäß § 103 l der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden über die Aufbringung der durch die Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. erwachsenden Kosten folgende Bestimmungen getroffen:

Die zu A und B der Anordnung vom 18. Oktober 1900 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 329) festgesetzten Maßstäbe für die Vertheilung der Kosten haben noch für das Etatsjahr 1903 Giltigkeit.

Insoweit es sich um den Maßstab zu A handelt, wird der zur Hebung kommende Prozentsatz durch den Etat der Handwerkskammer festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Am 1. Dezember d. Js. findet eine außerordentliche Zählung der Pferde, des Rindviehs, der Schafe und der Schweine statt.

Die Leitung und Organisation des Zählgeschäfts liegt den Kreis- und Orts-Behörden ob, welche die bezüglichen Anordnungen treffen werden.

Bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere wird die Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner in Aussicht genommen.

Es empfiehlt sich, den Tag der Viehzählung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer durch Bekanntmachung in den Kreisblättern auch durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Ergebnisse der Zählung in keiner Weise — wie noch vielfach irrthümlich angenommen wird — zu steuerlichen Zwecken Verwendung finden. Die Zählung ist vielmehr für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke von großer Wichtigkeit.

Ich bin überzeugt, daß die Ortsbehörden bei Ausführung des Zählgeschäfts überall die Unterstützung der Einwohner finden werden.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Schneidergewerbe, deren Bezirk die Städte Müncheberg und Buckow sowie die ländlichen Ortschaften (Gutsbezirke) Münchehofe, Obersdorf, Jahnsfelde, Trebnitz, Wulkow bei Trebnitz, Heinersdorf, Tempelberg, Arensdorf, Hasenfelde, Eggersdorf, Schönfelde, Hoppegarten, Schlagenthin, Marxdorf, Hermersdorf, Georgenthal, Falkenhagen, Petershagen, Wüste-Sieversdorf, Behlendorf umfaßt, mit dem Sitze in Müncheberg und unter dem Namen „Schneiderinnung (Zwangsinnung) zu Müncheberg" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ob gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige Schneider- und Kürschnerinnung (Freie Innung) in Müncheberg.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Den Steuererheber Döring zu Költschen habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum Fischerei-Aufseher ernannt und demselben die Fischerei-Aufsicht über die Warthe innerhalb der Gemarkung Költschen von den rechtsseitigen Lachen oberhalb Raumerswalde abwärts bis zur Fähre bei Gerlachsthal in Gemäßheit des § 46 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 übertragen.

Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) An Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensmannes für die III. Sektion der Lagerei-Berufsgenossenschaft zu Berlin, Kaufmanns Michael Martin Lienau hierselbst, ist der Kaufmann Michael Johannes Lienau hierselbst, Oderstraße 15, als solcher ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) An Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensmann-Stellvertreters der 4. Sektion Bezirk Va der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu Halle a. S, Bergwerksdirektors Lögel zu Drebkau ist der Direktor Schumann zu Terppe in gleicher Eigenschaft für den Wahlabschnitt vom 1. Okober 1902 bis 30. September 1905 gewählt worden.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) An Stelle des bisherigen technischen Aufsichtsbeamten, Maurermeisters Max Drews zu Eberswalde ist der Maurermeister Johannes Baermann zu Eberswalde zum technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft bestellt worden Die Thätigkeit des Genannten erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(8) Wir haben den dem Königlichen Landrathe des Kreises Sorau an Stelle des Regierungs-Assessors Dr. Knoll zur Hilfeleistung in den landräthlichen Dienstgeschäften zugetheilten Regierungs-Assessor von Heyden gemäß § 50 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und der Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III u. IV für den Kreis Sorau ernannt

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domanen u. Forsten A.

(9) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Friedeberg N.-M. vom 9. Oktober 1902 ist die Abtrennung der in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Lubiath vom 1. Juni 1901 unter a b verzeichneten, unter Nr. 3 des Kartenblattes, Parzellen Nr. 151 aufgeführten Band II Blatt 44 im Grundbuche eingetragenen Parzellen mit einem Flächeninhalte von 23 ha 65 ar 40 qm von dem Gemeindebezirke Lubiath und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirke Oberförsterei Lubiathfließ genehmigt worden.

(10) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises West-Sternberg vom 15. Oktober 1902 ist der Abverkauf der ideellen Hälfte von den Dorfauenparzellen Nr. 452/34 2c., 333/64, 458/66, 459/66, 337/102, 395/104, 453/201, 445/202 2c., 449/202, 450/202, 441/203, 446/203, 454/205, 455/205, 456/205, 457/205, 460/206, 461/206, 207, 451/205 2c., 476/103, 477/103, 478/103 und 479/103 des Kartenblatts 4 zu Rampitz von zusammen 6,23,44 ha und der domänenfiskalischen Dorfauenparzelle 383/60 des nämlichen Kartenblattes von 0,02,07 ha Flächeninhalt von dem durch die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. vertretenen Königlich-Preußischen Domänenfiskus, sowie die Aufnahme der Parzellen in den Gemeindeverband von Rampitz genehmigt worden.

B kanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Bromberg.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Haltungen und an den Bauwerken des Hafens Brahemünde, der kanalisirten Brahe des Bromberger Kanals, des schiffbar gemachten Speisekanals und der kanalisirten oberen Netze, sowie zur Beseitigung der Verflachungen in den einzelnen Feldern u. s. w. werden diese Wasserstraßen vom 15. Dezember d. Js. bis zum 25. März 1903 für die Schiffahrt und Flösserei gesperrt werden.

Bromberg, den 31. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

(4) Herr Franz von Mendelssohn ist zum belgischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

(2) Im Kreise Cottbus sind ernannt worden der Hauptmann a. D. von Bomsdorff zu Werben und der Gutsbesitzer Paul Römelt in Turnow zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 17 Werben bezw. 3 Drachhausen und der Gutsbesitzer Philipp Römelt in Turnow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 3 Drachhausen.

(13) Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1902.

4. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Victor Schneider, Justizrath Paul Michaelis, Justizrath Eduard Goldmann, Emil Salomon, Franz Heinitz, Bleyberg, Ahlemann und Glatzel in Berlin, sowie Knebel in Zehlendorf.

Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Volkmar in Berlin.

5. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Harry Abrahamsohn, Kohlmeyer, Landsberg, Feige, Fuhrmann, Klocke, Habel, Jalowicz, Hennis, Grundmann, Conrad, Landsky, Manbach, Grunwald, Häger, Pieper, Zellmer, Ostberg, Treitel.

Entlassen sind die Referendare von Zitzewitz und Dr. jur. de Maizière behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, sowie Bentel behufs Uebertritts in den Gerichtsschreiberdienst.

6. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern beim Kammergericht die Gerichtsschreiber Schoß und Klopsch vom Landgericht I in Berlin, Giese vom Landgericht II in Berlin, Pfrieme vom Amtsgericht I in Berlin, sowie Schmidt und Hoin vom Amtgericht II in Berlin.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Nerger vom Amtsgericht I in Berlin zum Zwangsverwaltungsinspektor bei diesem Gericht, die Aktuare Patzwahl und Hugo Richter zu Gerichtsschreibern bei dem Landgericht I in Berlin, Walter und Hager zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgericht II in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Grunow vom Amtsgericht I in Berlin und der Aktuar Berndt zum Gerichtsschreiber bei diesem Gericht, der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Hasse zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht II in Berlin, die Aktuare Zimmer zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Storkow, Wischmann zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Cottbus.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung.

Die mit einer Jahresremuneration von 1200 Mark verbundene Besetzung der Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Charlottenburg (Landespolizeibezirk Berlin) mit dem Wohnsitz in Charlottenburg ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 23. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(2) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schaumburg, Diözese Cüstrin, durch Versetzung des Pfarrers Janke am 1. Oktober 1902.

(3) Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Klein Döbern, Diözese Cottbus, durch Versetzung des Pfarrers Schneider zum 1. November 1902.

(4) Der bisherige Hülfsprediger August Georg Otto Wilm zu Niederschönweide ist zum Hausgeistlichen der Königlichen Strafanstalt zu Sonnenburg, Diözese Sonnenburg, bestellt worden.

(5) **Lutherstift zu Frankfurt a. O.**

General-Versammlung.

Freitag, den 14. November cr., Vormittags 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Königlichen Regierung, Eingang Logenstraße 1 Treppe.

Tagesordnung.

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes (§ 11 der Statuten).
2. Wahl des Vorstandes (§ 7 ders.).
3. Geschäftliche Mittheilungen und Anträge von Mitgliedern.

Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

(6)

Bekanntmachung.

Nachdem durch Schreiben des Oberpräsidiums vom 29. September 1902 festgesetzt ist, daß für den Wahlbezirk Berlin 40 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter, für den Wahlbezirk Potsdam 27 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter, für den Wahlbezirk Frankfurt 6 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter der Aerztekammer für die Wahlperiode 1903/1905 zu wählen sind, setzen wir in Gemäßheit der §§ 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 als Endtermin für die Wahl den 29. November fest mit dem Bemerken, daß nach dem Schluß der Tagespost eingehende Wahlzettel als ungiltig betrachtet werden. Die Wahlzettel der stimmberechtigten Aerzte sind in der Zeit vom 20.—29. November an den Vorsitzenden der Aerztekammer, Herrn Geheimen Sanitätsrath Dr. Becher, Berlin C., Münzstr. 1, einzusenden. Wir ersuchen die Herren Aerzte ergebenst zur Erleichterung der Arbeiten des Bureaupersonals auf dem Briefumschlag des Wahlzettels, welcher in getrennten Reihen die Namen der Mitglieder und Stellvertreter enthalten muß, zu schreiben:

Aerztliche Wahlangelegenheit.

Wahlbezirk Berlin, resp. Potsdam, resp. Frankfurt. Auf die Bestimmung des § 7 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ungiltigkeit der Stimmzettel machen wir besonders aufmerksam.

Berlin, den 28. Oktober 1902.

Der Vorstand der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

Becher. S. Marcuse. S. Alexander. Saatz. Liersch. Dreibholz. Ipscher. Gock. Mendel. Kossmann. Mugdan. Giese.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.